

## Merkblatt – Abschussplanung / Streckenliste / Wildnachweisung

### 0. Vorwort

Die nachstehenden Ausführungen dienen der Erläuterung der Regelungen über die Abschussplanung. Dazu gehören unter anderem Landesjagdgesetz<sup>1</sup>, Wildbewirtschaftungsrichtlinie<sup>2</sup> sowie die Verwaltungsvorschrift zur Abschussplanung und zur Verwendung der Formblätter Streckenliste / Wildnachweisung<sup>3</sup>.

### I. Rehwild

Für das Rehwild ist kein Abschussplan einzureichen. Für das Führen der Streckenliste und die Einreichung der jährlichen Wildnachweisung (siehe auch Punkt V.) ist, wie für alle Wildarten, der Jagdausübungsberechtigte<sup>4</sup> verantwortlich.

### II. Schwarzwild

Für das Schwarzwild ist jährlich (nicht alle drei Jahre!) bis zum 28. Februar ein Mindestabschussplan bei der Jagdbehörde einzureichen (Nutzung des vorgegebenen Formulars). Dazu ist jeder Jagdausübungsberechtigte verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder der Hegegemeinschaften.

Erforderlich sind neben den revierbezogenen Angaben des Jagdausübungsberechtigten auch die Angaben zur Durchschnittsstrecke der zurückliegenden drei Jagdjahre sowie die Anzahl der geplanten Stücke (Gesamtzahl für das künftige Jagdjahr), siehe nachstehende Tabelle:

Plan Stück (gesamt)	Durchschnittsstrecke der letzten drei Jagdjahre	Festsetzung durch Jagdbehörde
		* nicht vom Jagdausübungsberechtigten auszufüllen

Die Unterzeichnung des Verpächters ist zwingend erforderlich, da auch er dem Mindestabschussplan für das Schwarzwild zustimmen muss.

Sind die Abschusspläne fristgerecht (28. Februar) bei der Jagdbehörde eingegangen und erfüllen sie die gesetzlichen Anforderungen, werden sie nicht festgesetzt. Äußert sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März, gilt der Abschussplan als bestätigt. Ein Rücklauf ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Auszug aus § 21 unter Punkt VI.

<sup>2</sup> als gesondertes Dokument beigelegt

<sup>3</sup> Auszug unter Punkt VI.

<sup>4</sup> z.B. Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer

### III. Rot- und Damwild

Der Abschussplan für Rot- und Damwild ist für drei aufeinanderfolgende Jahre aufzustellen. Dazu ist das ausgefüllte Formblatt bis zum 28. Februar bei der Jagdbehörde einzureichen.

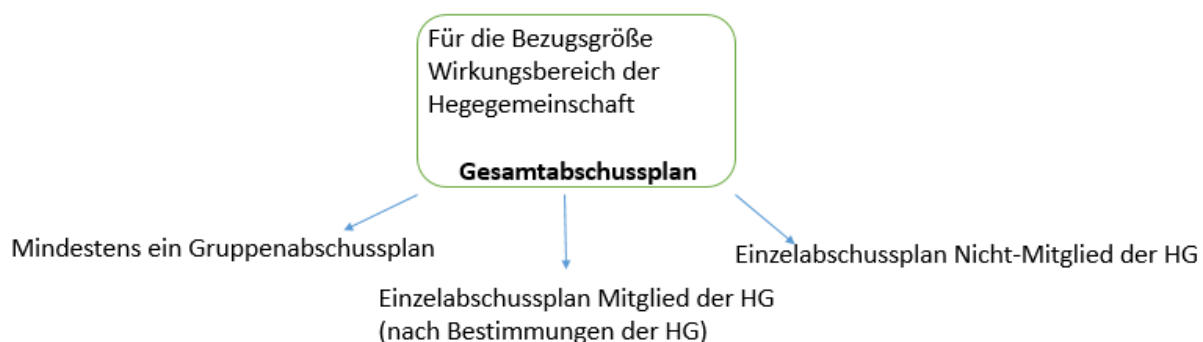
Die Hegegemeinschaft beruft eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Beschlussfassung über die Abschussplanung ein. Dazu sind auch die Verpächter einzuladen. Es wird empfohlen, die Einladung in den jeweiligen Amtsblättern zu veröffentlichen, da diese regelmäßig jedermann zugestellt werden. Das Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. („Weidwerk“) erreicht die Verpächter in der Regel nicht, sondern grundsätzlich nur Verbandsmitglieder.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Eventuelle Anmerkungen der Verpächter, die in der Regel kein satzungsgemäßes Abstimmungsrecht haben, sind darin aufzunehmen. Dieses Protokoll ist mit den Abschussplänen von der Hegegemeinschaft bei der Jagdbehörde einzureichen.

Zunächst wird durch die Hegegemeinschaft ein Gesamtabschussplan nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie (Beachtung Geschlechterverhältnis, Altersklassen) aufgestellt. Dieser wird unterteilt in Gruppen- und eventuell Einzelpläne. Die im Gesamtabschussplan geplante Strecke wird also auf Gruppen- und Einzelabschusspläne „heruntergebrochen“.

Gesamtabschussplan = Anzahl aller Gruppenabschusspläne  
+ Anzahl aller Einzelabschusspläne der Mitglieder  
+ Anzahl der Einzelabschusspläne der Nichtmitglieder

Zur Verdeutlichung die nachfolgende Grafik:



Beispiel: Der Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft sieht die Erlegung von 100 Stück Rotwild im kommenden Jagdjahr vor.

### Variante 1)<sup>5</sup>: 2 Gruppen-, ein Einzelabschussplan

Davon sollen die Jagdausübungsberechtigten der Gruppe 1 insgesamt 40 Stück, die Jagdausübungsberechtigten der Gruppe 2 insgesamt 55 Stück erlegen.<sup>6</sup> Ein einzelnes Mitglied der Hegegemeinschaft fordert einen Einzelabschussplan. Für ihn werden nach Beschluss der Hegegemeinschaft 5 Stück im Einzelplan aufgeführt. Die Hegegemeinschaft reicht einen Gesamtabschussplan, 2 Gruppenabschusspläne (sowie die jeweilige Auflistung der Gruppenmitglieder und deren Jagdbezirke) und einen Einzelabschussplan ein. Die einzelnen **Mitglieder der Hegegemeinschaft** reichen **keinen** gesonderten Abschussplan ein. Diese Verpflichtung entfällt jedoch nur für Mitglieder der Hegegemeinschaft!

### Variante 2): ein Gruppenabschussplan

Die Hegegemeinschaft beschließt, den Gesamtabschussplan nicht aufzuteilen. Sie reicht ihren Gesamtabschussplan und einen Gruppenabschussplan sowie die jeweilige Auflistung der Gruppenmitglieder und deren Jagdbezirke ein. In diesem Falle reicht die Hegegemeinschaft somit eine Auflistung aller Jagdbezirke und Jagdbezirksinhaber ein. Mit diesen beiden Formularen zzgl. Auflistung (Jagdbezirk und deren Inhaber) sind alle Mitglieder der Hegegemeinschaft von der Verpflichtung der Vorlage bei der unteren Jagdbehörde eines Abschussplanes für Rot- und/oder Damwild befreit.

Auf dem Formular ist anzukreuzen, ob es sich um einen Gesamtabschussplan oder einen Gruppenabschussplan oder einen Einzelabschussplan handelt. Es kann lediglich ein Kreuz pro Formular gesetzt werden, da jeder Abschussplan (Gesamt-, Gruppen-, Einzelabschussplan) gesondert bei der unteren Jagdbehörde eingereicht wird.

Anlage 2  
(zu Nummer 1.2)

**Abschussplanung Rot-, Dam-, Muffelwild\*\*** Vorlage Jagdbehörde: 28. Februar

<input type="radio"/> Gesamtabschussplan Hegegemeinschaft
<input type="radio"/> Gruppenabschussplan Hegegemeinschaft (Jagdbezirke und Jagdausübungsberechtigte sind gesondert aufzuführen)
<input type="radio"/> Einzelabschussplan Jagdausübungsberechtigter <span style="float: right; font-size: small;">(zutreffendes ankreuzen)</span>

Jagdbehörde: \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter oder Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_

Jagdbezirk und Jagdbezirks-Nr.\*\*: \_\_\_\_\_

Jedem Gruppenabschussplan sind immer die daran teilnehmenden Jagdbezirke und die Jagdausübungsberechtigten beizufügen.

Die Altersklassen 0 und 1 bei Rot- und Damwild sind in Hinblick auf die Höhe der Strecke (Stückzahl) wie auch in der Vergangenheit gemäß den Vorgaben der Wildbewirtschaftungsrichtlinie zu planen. Im Grunde entspricht der Mindestabschussplan dem Reduktionsabschussplan, d.h. es ist beispielsweise nicht zulässig, diese beiden Altersklassen mit der Anzahl „0“ oder „1“ im Gesamtabschussplan auszuweisen und

---

<sup>5</sup> Es gibt eine hohe Variantenvielzahl, hier wird sich auf zwei beschränkt.

<sup>6</sup> Fiktives

in den Altersklassen 2 sowie männlich 3 und 4 eine höhere Planzahl einzutragen. Im Rahmen einer Überschreitung der Mindestabschusspläne für diese Altersklassen sind die in der Wildbewirtschaftungsrichtlinie verankerten Anteile im Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Hegegemeinschaft kann (wie bereits vor der Änderung des Landesjagdgesetzes auch) weiterhin den Reduktionsabschuss der Altersklasse 2 weiblich (Rot- und Damwild) beschließen. Dies wird dann in der Versammlungsniederschrift festgehalten, die der Jagdbehörde mit Einreichen der Abschusspläne übermittelt wird. Jagdausübungsberechtigte, die nicht Mitglied einer Hegegemeinschaft sind, können nicht am Reduktionsabschuss der Altersklasse 2 weiblich vom Rot- und Damwild teilnehmen. Ihre Abschussplanung ist, mit Ausnahme der Altersklassen 0 und 1 von Rot- und Damwild, „gedeckt“.

Im Rahmen der Abschussplanung ist keine 20%ige Abschussübertragung (Über- oder Unterschreitung) der Abschusspläne für Rot- und Damwild in den Altersklassen weiblich 2, männlich 3 und 4 mehr vorgesehen (nochmals Verweis auf die obigen Ausführungen: Der Reduktionsabschuss der Altersklasse 2 weiblich muss von der Hegegemeinschaft beschlossen werden).

Die Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten ist lediglich dann erforderlich, wenn es sich um einen Einzelabschussplan eines Jagdausübungsberechtigten handelt, der kein Mitglied der Hegegemeinschaft ist. Gleiches gilt für die Unterschrift des Verpächters. Dies ist auf dem Formular vermerkt:

*\* Mindestabschuss / \*\* entfällt bei Übermittlung des Gesamt- oder Gruppenabschussplanes durch HG für ihre Mitglieder*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Jagdausübungsberechtigter  
oder Hegegemeinschaft

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verpächter\*\*

Sind die Abschusspläne fristgerecht (28. Februar) bei der Jagdbehörde eingegangen und erfüllen sie die gesetzlichen Anforderungen, werden sie nicht festgesetzt. Äußert sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März, gilt der Abschussplan als bestätigt. Ein Rücklauf ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Das Formular mit der Überschrift „Festsetzung“ ist weder von den Hegegemeinschaften noch von den Jagdausübungsberechtigten auszufüllen. Wie bereits zuvor erwähnt, nutzt lediglich die untere Jagdbehörde die Spalten dieses Formblattes, wenn die Abschusspläne den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

#### **Festsetzung Abschussplanung Rot-, Dam-, Muffelwild**

Jagdbehörde: \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Jagdbezirk und Jagdbezirksnr.: \_\_\_\_\_

#### IV. Muffelwild

Für das Muffelwild ist durch jeden Jagdausübungsberechtigten ein Abschussplan für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre aufzustellen. Dabei ist die Wildbewirtschaftungsrichtlinie zu beachten (dazu gehören Geschlechterverhältnis, Altersklassen). Dieser ist ebenfalls bis zum 28. Februar bei der Jagdbehörde durch ihn, den Jagdausübungsberechtigten, einzureichen. Es bedarf in diesem Zusammenhang auch, genau wie beim Schwarzwild, der Unterschrift des Verpächters. Für Muffelwild ist ausdrücklich kein Mindestabschussplan aufzustellen. Für Muffelwild ist auch kein Reduktionsabschuss planbar.

#### V. Streckenliste und Wildnachweisung

Die Streckenliste führt jeder Jagdausübungsberechtigte für seinen Jagdbezirk bzw. seine Jagdbezirke. Dies gilt auch für Mitglieder der Hegegemeinschaft. Innerhalb von einer Woche ist der Abschuss des Wildes, getötete Hunde oder Katzen oder Fallwild einzutragen.

Nutzt der Jagdausübungsberechtigte die elektronisch vorgeschriebene Form (→ wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Jagdbehörde), erübrigt sich die Nutzung des Formulars.

Die Wildnachweisung ist der Jagdbehörde jährlich bis zum 10. April vorzulegen- auch für die Wildarten, deren Abschuss über einen Dreijahreszeitraum geplant wird. Dies gilt auch für Mitglieder der Hegegemeinschaft. Nutzt der Jagdausübungsberechtigte die elektronisch vorgeschriebene Form (→ wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Jagdbehörde), erübrigt sich die Nutzung des Formulars.

<i>Anlage 4 (Vorderseite)</i>		<b>W i l d n a c h w e i s u n g</b>		<i>Seite 1 von 2</i>	
<i>(zu Nummer 2)</i>					
Jagdbezirk, <b>Jagdbezirks-Nr.:</b>			Jagdbehörde:		
Hegegemeinschaft:			Jagdjahr: /		
Jagdausübungsberechtigter:					
<i>Vorlage Jagdbehörde: 10. April</i>					

## VI. Gesetzliche Regelungen – ein Auszug

### **§ 21 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern** **Abschussregelung** (zu §§ 21 und 27 BJagdG)

(1) [...] Der Abschuss des Wildes ist nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie<sup>7</sup> so zu regeln, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt und die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, die Belange und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. [...]

(2) Für Rot- und Damwild der Altersklassen 2 bis 4 sowie Muffelwild aller Altersklassen ist ein Abschussplan für drei aufeinander folgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für Rot- und Damwild der Altersklassen 0 und 1 ist ein entsprechender Mindestabschussplan zu erstellen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person. [...] Im Rahmen einer Überschreitung des Mindestabschussplanes sind die jeweiligen Anteile im Geschlechterverhältnis anzustreben. [...]

(3) Die Pächterin oder der Pächter eines Jagdbezirkes stellt für alle Abschusspläne das Einvernehmen mit dem Verpächter her.

(4) Abschusspläne, die die Anforderungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllen oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, können durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum 31. März abweichend festgesetzt werden. Äußert sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März, gilt der jeweilige Abschussplan als bestätigt.

(5) Die Hegegemeinschaft beschließt für Rot- oder Damwild jeweils einen Gesamtabschussplan, der mit den Gruppen- oder Einzelabschussplänen sowie den Mindestabschussplänen für alle Jagdbezirke ihres räumlichen Wirkungsbereiches untersetzt ist, und zeigt diesen in elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich der Jagdbehörde an. Mit der Übermittlung des Gesamtabschussplanes durch die Hegegemeinschaft entfällt die Vorlageverpflichtung der jagdausübungsberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan erfolgt in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der die Vertretungen der Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer der Jagdbezirke, die zur Hegegemeinschaft gehören, ebenfalls zu laden sind. Über die Mitgliederversammlung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die zugleich mit dem Gesamtabschussplan der Jagdbehörde vorzulegen ist. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan kann elektronisch erfolgen.

(6) Haben sich benachbarte Jagdbezirksinhaber innerhalb der Hegegemeinschaft zu einer Planungsgruppe zusammengeschlossen, erstellt die Gruppe einen Gruppenabschussplan nach Maßgabe von Absatz 2 und 3.

(7) Im Falle einer kreisübergreifenden Hegegemeinschaft ist die Jagdbehörde mit dem größten Flächenanteil zuständig.

(8) Ein Abschussplan behält bei einem Wechsel der Jagdausübungsberechtigten seine Verbindlichkeit.

---

<sup>7</sup> Gilt insbesondere für die Abschusspläne Rot-, Dam-, Muffelwild → Aufteilung und Geschlechtern und Altersklassen.

(9) Die Jagdausübungsberechtigten haben über den Abschuss des Wildes, die getöteten Hunde und Katzen sowie über das Fallwild eine Streckenliste in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form zu führen. Hilfsweise ist ein vorgeschriebenes Formblatt zulässig. Jeder Abschuss und das Fallwild sind innerhalb einer Woche in diese Liste einzutragen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 10. April jedes Jahres ist der Jagdbehörde die Strecke des vorangegangenen Jagdjahres anzuzeigen (Wildnachweisung); die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die zur Einreichung der Wildnachweisung verpflichtete Person trägt die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang bei der Jagdbehörde. Verpflichtet ist die Person, die im zurückliegenden Jagdjahr zur Jagdausübung berechtigt war.

[...]

(11) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jeder Abschuss von Schalenwild bei ihr oder der Hegegemeinschaft anzuzeigen oder körperlich nachzuweisen ist.

[...]

### **Verwaltungsvorschrift zur Abschussplanung und zur Verwendung der Formblätter Streckenliste/ Wildnachweisung**

#### **1. Abschussplanung und Abschussplanerfüllung**

**1.1** [...] Liegt ein Jagdbezirk oder eine Hegegemeinschaft im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jagdbehörden, ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Bereich der Jagdbezirk oder die Hegegemeinschaft den größten Flächenanteil hat.

**1.2** Für die Erstellung eines Abschussplanes, sofern die Übermittlung nicht in elektronischer Form an die Jagdbehörde erfolgt, sind die Abschussplanformblätter der Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Ist ein Jagdbezirk in Teilen (§ 11 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes) verpachtet, so ist für jeden dieser Teile ein gesonderter Abschussplan vorzulegen.

**1.3** Ist ein Abschussplan durch die Jagdbehörde festzusetzen, sind Jagdausübungsberechtigte, Verpächter sowie, bei Rot-, Dam- und Muffelwild, die Hegegemeinschaft anzuhören.

**1.4** Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, verfügt die Jagdbehörde nach Anhörung entsprechend der Nummer 1.3 eine Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen.

**1.5** Fallwildverluste, die vor Erfüllung des Abschussplanes eintreten, sind auf diesen anzurechnen. Fallwildverluste, die nach Erfüllung des Abschussplanes eintreten, sind nicht auf den Abschussplan des Folgejahres anzurechnen.

[...]